

wenn das Leichenbegägnis gegen den Willen der Angehörigen durchgeführt wird. Es dürfte also die Handlungsweise des Pfarrers kaum getadelt werden können.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

IX. (Benefiziumsreservation.) Karl, päpstlicher Ehrenkämmerer, hat eine unter kirchlichem Patronat stehende Pfarrre inne. Die Pfarrre kommt durch seinen Tod in Erledigung. Frage: Wem steht das Besetzungsrecht für diese Pfarrre zu? — Can. 1435, § 1, n. 1 bestimmt: *Sunt reservata omnia beneficia etiam curata, quae vacaverint per obitum . . . familiarium, etiam honoris tantum Summi Pontificis . . .* § 2. *At nunquam sunt reservata, nisi id expresse dicatur, beneficia . . . juris patronatus laicalis vel mixti.* Ueber die Wirkung der Reservation sagt can. 1434: *Beneficia Sedi Apostolicae reservata ab inferioribus invalide conferuntur.* Daß die päpstlichen Ehrenkämmerer zu den Familiaren des Papstes zu rechnen sind, darüber gibt die „Gerarchia“ unzweifelhaft Bescheid. Also ist die Verleihung der durch den Tod des Karl erledigten Pfarrre nach dem allgemeinen Recht dem Apostolischen Stuhl reserviert. An und für sich ist diese Verfugung keine Neuerung; denn bereits die 7. Kanzleiregel (Walter, Fortes, 486) erklärt: *Item reservavit generaliter D. N. PP. dispositioni suae omnia beneficia cubiculariorum etiam honoris nuncupatorum.* Gegenteilige Gewohnheiten und Konkordatsbestimmung hatten aber vielfach diesen Grundsatz außer Kraft gesetzt (vgl. Hinschius, Kirchenrecht III, 166 f.). Speziell im österreichischen Konkordat (Art. 22) war nur die erste, bezw. zweite Stelle im Domkapitel dem Papste reserviert. Hinsichtlich der Reservation anderer Kirchenämter findet sich im Konkordat keine Bestimmung. Ja, der Art. 34 erklärt, daß Angelegenheiten, die im Konkordat keine Erwähnung finden, nach der Lehre der Kirche und der vom Apostolischen Stuhle anerkannten Uebung (juxta ecclesiae doctrinam et eius vigentem disciplinam a S. Sede adprobatam) behandelt werden sollen. Zur Zeit des Konkordatsabschlusses war die in Frage stehende Benefiziumsreservation nicht in Uebung. Also schloß die Praxis, daß diese Reservation für das Gebiet des österreichischen Konkordates keine Geltung habe (Hinschius, a. a. D. 167). Kann diese Anschauung auch heute noch vertreten werden? Das österreichische Konkordat wurde wohl staatlicherseits, nicht aber kirchlicherseits gefündet. Can. 3 Cod. jur. can. läßt die Konkordatsvereinbarungen auch nach der Rechtskraft des Kodex weiterbestehen. Anderseits erklärte Papst Benedikt XV. in der Allocution vom 21. November 1921 (Acta Ap. Sedis XIII, 521 f.), daß die neu entstandenen Republiken nicht mehr die in früheren Konkordaten ganz anderen staatlichen Gebilden verliehenen Privilegien in Anspruch nehmen könnten. Tatsächlich vollzieht sich gegenwärtig in Oesterreich die Domherrenernennung nicht mehr nach Maßgabe des Konkordates, sondern nach dem Kodex. Es hält deshalb schwer, hinsichtlich der reservierten Pfarrstellen sich auf die im Konkordat allgemein erwähnte vigens disciplina zu berufen. Daß der Apostolische Stuhl das in Frage stehende Recht in Anspruch nimmt, anderseits von

der Schwierigkeit der Durchführung überzeugt ist, beweist die Tatsache, daß die Apostolischen Kuntien die Vollmacht besitzen: conferendi personis idoneis ea beneficia, de quibus in can. 1435, § 1, n. 1 et 3 servatis regulis ab Apostolica Dataria datis vel dandis (Hilling, C. j. c. Supplementum, 27). Vielleicht können die Ordinarien auf Ansuchen noch weitere Vollmachten erlangen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Der Königspсалm 71. — Gedanken zur Einführung des neuen Festes vom Königtum Christi.) Nachstehende Ausführungen verfolgen keine wissenschaftlichen Zwecke, sondern wollen nur dazu dienlich sein, dem Einzelnen gute Anregungen zu geben, um von der Idee des neu eingeführten Festes sich tiefer durchdringen zu lassen, anderseits können diese Gedanken auch in Predigten und sonstigen Vorträgen für das christliche Volk nutzbar gemacht werden.

Das Königtum Christi ist in der Heiligen Schrift an vielen Stellen klar und deutlich ausgesprochen, nicht nur im Neuen Testamente. Ja die Voraussagungen des Alten Testamentes enthalten diesen Gedanken eigentlich noch schärfer, als die hier in Betracht kommenden Aussprüche der neutestamentlichen Bücher: der erwartete Messias ist einfachhin der „König der Juden“. Wenn in der Kreuzesauffchrift die „causa ipsius“ in die wenigen Worte gefaßt ist: „Rex Judaeorum“, so ist das die Bestätigung des Glaubens an die Königswürde des Messias, weil er objektiv der Messias war, nach der subjektiven Meinung seiner Feinde aber deshalb gekreuzigt wurde, weil er sich fälschlicherweise als König der Juden, d. h. als Messias ausgegeben habe. „Noli scribere“, sagten die Judäer zu Pilatus, „Rex Judaeorum, sed quia ipse dixit: Rex sum Judaeorum“. Aber was Pilatus geschrieben, bleibt bestehen: Quod scripsi, scripsi! Der Herr selbst ist es ja gewesen, der in seinem Zeugnis vor Pilatus sich als König bezeichnete, aber freilich als ein König anderer Art, wie die Juden in einseitiger und beschränkter Auffassung den Messias-König sich dachten.

Unter den das Königtum des Messias aussprechenden Psalmen nimmt der Psalm 71 zweifelsohne eine besondere Rolle ein. Die Streitfrage, die sich an die Überschrift dieses Psalms knüpft, ob zu lesen sei „auf Salomon“ oder „von Salomon“, mit anderen Worten, ob der Psalm von Salomon verfaßt oder ihm zu Lobe gesungen wurde, hat auf den Inhalt keinen Einfluß: letzterer ist jedenfalls messianisch, und zwar so entschieden messianisch, daß nur eine ganz rationalistische Erklärung das leugnen könnte. Höchstens kann, wenn man überhaupt noch